

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn



58638 Iserlohn

REFERAT I b 6  
BEARBEITET VON Katrin Lang  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-3617  
FAX +49 228 99 527-4890  
E-MAIL info@bmas.bund.de  
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 17. August 2017  
AZ Ib6-53-/2017

**Einkommens- und Verbrauchsstichprobe/Regelsatzermittlung  
Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG vom 05.08.2017 (E-Mail)**

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 05.08.2017 beantragen Sie die Übersendung folgender Unterlagen:

1. einen vollständigen Fragebogen zur Datenerhebung zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS),
2. die Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Umsetzung im Rahmen der Neufestlegung der Regelleistungen und
3. eine vollständige Übersicht der vorgenommenen Kürzungen bei der Regelsatz-Festlegung 2005 bis 2017.

Sie stützen Ihr Begehren unter anderem auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Ziel des IFG ist es, dem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Sachinformationen zu verschaffen, um auf diese Weise die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu verbessern und die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern (vgl. BT-Drucksache 14/4493, S. 6). Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Das Recht des Bürgers beschränkt sich auf den Zugang zu vorhandenen

Informationen (vgl. § 2 Nummer 1 IFG). Soweit sich der/die Antragssteller/in die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, kann der Antrag auf Informationszugang gemäß § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt werden.

Auf Grund der im Vorfeld genannten allgemeinen Ausführungen möchte ich zu Ihrem Antrag Folgendes anmerken:

- zu Punkt 1:  
Das BMAS ist weder für die Erhebung, noch für die Aufbereitung der EVS zuständig. Die EVS wird vielmehr alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt als Haushaltsumfrage durchgeführt und ausgewertet. Die letzte Erhebung fand im Jahr 2013 statt. Die Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes ergibt sich aus dem „Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte“ (PrHaushStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Ich bitte Sie daher sich bezüglich ihrer Informationswünsche zur EVS an das Statistische Bundesamt zu wenden.  
Da das Statistische Bundesamt im Internet bereits eine Fülle an Informationen zur EVS kostenlos veröffentlicht hat, empfiehlt es sich, vorab im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) die frei verfügbaren Informationen zu sichten (Auf der Homepage oben rechts einfach „EVS 2013“ eingeben; dies ergibt über 100 Treffer).
- zu den Punkten 2 und 3:  
Die Neuermittlung der Regelbedarfe zum 01. Januar 2017 erfolgte im Rahmen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) auf Basis der EVS 2013. Die angefragten Informationen ergeben sich aus der veröffentlichten Bundestagsdrucksache 18/9984  
(<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/099/1809984.pdf>).

Die Neuermittlung der Regelbedarfe zum 01. Januar 2011 erfolgte im Rahmen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) auf Basis der EVS 2008. Die angefragten Informationen ergeben sich aus der veröffentlichten Bundestagsdrucksache 17/3404  
(<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>).


- nur zu Punkt 3:  
Zunächst wurden die Regelsätze im Rahmen einer Verordnung ermittelt.  
Siehe hierzu:

Die Neuermittlung zum 01. Januar 2005 Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSV) auf Basis der EVS 1998, veröffentlicht in der Bundesratsdrucksache 206/04 (<http://dipbt.bundestag.de/doc/brd/2004/0206-04.pdf>) sowie die Neuermittlung der Regelbedarfe zum 01. Januar 2007 in der Ersten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung auf Basis der EVS 2003, Bundesratsdrucksache 635/06 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2006/0635-06.pdf>). Die angefragten Informationen zu den als nicht regelbedarfsrelevant berücksichtigten Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe zur Ermittlung des Eckregelsatzes ergeben sich aus der veröffentlichten Ausschussdrucksache 16(11)286 (<http://docplayer.org/36865135-Deutscher-bundestag-ausschussdrucksache-16-11-286-ausschuss-fuer-arbeit-und-soziales-15-juni-wahlperiode.html>).

Ich hoffe, Ihnen damit geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Lang)